Satzung des Fördervereins St. Johann-B. e.V. Aachen- Burtscheid (Stand 23.08.09)

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Gemeinde St. Johann-B. e.V., Aachen Burtscheid.

2. Der Verein hat den Sitz in Aachen Burtscheid.

3. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung der pastoralen, diakonischen und verwaltungsmäßigen Aufgabe der Kath. Kirchengemeide St. Johann-B., Aachen Burtscheid, in den Grenzen des Pfarrgebietes der Kath. Kirchengemeinde St. Johann-Baptist Burtscheid im Jahr 2007.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der Kirchengemeinde St. Johann-B. in dem unter § 2 Nr. 1 genannten Pfarrgebiet:

   a) in der Unterhaltung der Pfarrkirche und der kirchengemeindlichen Gebäude

   b) in der Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben z.B. in den Bereichen Jugend- und Seniorenarbeit, der Kranken- und Behindertenbetreuung, sowie bei der Unterstützung Mittelloser und Bedürftiger.

   c) in Bereichen der Liturgie, Kunst, Kirchenmusik und Gestaltung des Kirchenraumes.

   d) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bildungs- und Weiterbildungsbereich

   e) bei Projekten und Maßnahmen, die die Gemeinde St. Johann-B. betreffen.

   f) für ihre Aufgaben als Träger des Kindergartens und anderer sozial-caritativer Einrichtungen der Kirchengemeinde.

§ 3

Allgemeine Bestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. §§ 51 ff. Abgabenordnung).

   Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge und Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Über die Aufnahme der Mitglieder gem Ziff. 1 entscheidet der Vorstand unanfechtbar. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Der Austritt steht jederzeit frei und ist ebenfalls schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag ein Jahr im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten die Vereinsinteressen erheblich schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss muss schriftlich erklärt werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus durch

a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds

b) Ausschluss nach § 4 Abs. 2 der Satzung

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands

b) die Entgegennahme und Bestätigung der Rechenschaftsberichte

c) die Wahl des Protokollführers für die Mitgliederversammlung

d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

e) die Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr

f) die Änderung der Satzung

g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

h) die Wahl von zwei Kassenprüfern

i) die Entlastung des Vorstandes.

§ 7

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

2 Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die . Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder ¼ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der / die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Auf Antrag können sie offen durchgeführt werden.

8. Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vereins erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern
   a) dem/der Vorsitzenden

   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden

   c) dem Schriftführer/der Schriftführerin

   d) dem Kassenwart

   Die Vorstandsmitglieder a – d werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

   Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- und /oder Wiederwahl im Amt.

2. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder a – d vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 GBG sind die in Absatz 1 unter Ziffer a – d genannten Personen. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen wenigstens eine Person der/die Vorsitzende oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

b) Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne der Zwecke des Vereins gem. § 2 der Satzung.

c) Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr und eines Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.

d) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes

3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder in eigener Verantwortung und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. **Beirat**
   Der Vorstand kann natürliche Personen in einen Beirat berufen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Planung und Durchführung von Vereinsvorhaben mitzuhelfen.

5. Der/die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in) haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen des Vereins, einschließlich der Kassenführung.

§ 10

Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.

2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 2 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin den Ausschlag.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift von dem Schriftführer zu fertigen,die von dem/der Sitzungsleiter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Die Kassenprüfer haben nach Jahresabschluss die Vereinskasse, Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 12

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Einrichtung Vinzenz-Heim, Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

In – Kraft – Treten

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitglieder vom 28.06.2001 in Kraft gesetzt.
Sie wurde am 10.09.2004 und nunmehr am.....geändert.
29.09.2009

Aachen, den.....2009
29.09.

E. Kittel-Bühner

H-J Mark